

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 03.06.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 23.09.2020 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2016 S. 1139), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2018 S. 1142), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft“.

§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der forschungsorientierte Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ befasst sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragen und Problemen in ihrem gesellschaftlichen Kontext. ²Im Studienschwerpunkt „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ werden Institutionen und Prozesse von Erziehung und Sozialisation von der Kindheit bis ins Alter sowie die damit verbundenen Professionalisierungsprozesse thematisiert. ³Im Studienschwerpunkt „Schul- und Unterrichtsforschung“ steht die Institution Schule makro- (Schulsystem), meso- (Schule als Organisation) und mikroperspektivisch (Unterricht) im Zentrum der Forschung.

(2) ¹Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit als Erziehungswissenschaftlerin oder Erziehungswissenschaftler in vielen Tätigkeitsfeldern in öffentlichen und privaten

Institutionen. ²Ziel des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung von vertieften wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnissen sowie der Fähigkeiten zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf praktische Problemstellungen. ³Der Studienschwerpunkt „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ bietet die Möglichkeit, sich im Bereich der allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Forschung mit Bezug auf unterschiedliche Handlungsfelder, Institutionen und Organisationen zu profilieren. ⁴Der Studienschwerpunkt „Schul- und Unterrichtsforschung“ ermöglicht eine handlungsfeldbezogene und gegenstandsbestimmte forschungsorientierte Schwerpunktsetzung auf Schule und Unterricht. ⁵Im Rahmen eines wissenschaftstheoretischen und forschungsmethodischen Grundlagenmoduls und zweier Überblicksmodule erweitern die Studierenden ihr in einem vorgängigen fachlich einschlägigen Studium erworbenes Wissen und Verstehen disziplinärer Zusammenhänge. ⁶Sie erhalten dabei zugleich einen systematischen Überblick der beiden Studienschwerpunkte. ⁷In den Modulen der Studienschwerpunkte werden die Kenntnisse forschungsorientiert vertieft. ⁸Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse aktueller Forschungsbefunde, Fachdebatten und der Forschungsmethoden ihres Studienschwerpunktes. ⁹Auf dieser Basis erlangen die Studierenden in den Forschungspraxismodulen der Studienschwerpunkte die Befähigung zur selbständigen Entwicklung, Erörterung und Durchführung eigener Projektideen und der konzisen Darstellung sowie fachlichen Diskussion eigener Befunde.

(3) Beide Studienschwerpunkte zielen vorrangig ab auf eine Qualifikation für Forschungstätigkeiten in Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. für forschungsnahe Tätigkeiten in Ministerien, der Bildungsadministration und anderen Einrichtungen, die im Bildungsbereich beratende, planende und steuernde Aufgaben haben.

(4) ¹Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg sowie für die Aufnahme eines Promotionsstudiums. ²Im Fachstudium elaborieren die Studierenden insbesondere im Rahmen eines mehrmonatigen Forschungspraktikums berufsfeldrelevante instrumentale, systemische und kommunikative Schlüsselkompetenzen. ³Durch eine aktive Projektmitarbeit erwerben die Studierenden u.a. Kompetenzen in der teamförmigen Zusammenarbeit in einem Forschungsprojekt/einer Forschungseinrichtung und die Fähigkeit, eigene Rechercheergebnisse, Ideen und Lösungsansätze konzise und wissenschaftlich begründend darzustellen. ⁴Im Rahmen eines eigenen Teilprojektes bzw. selbstgesteuert durchzuführender Projektaufgaben wenden sie ihr erworbenes theoretisches und methodisches Wissen autonom an. ⁵Die Studierenden erlangen dabei im Rahmen begrenzter zeitlicher Ressourcen und forschungsökonomischer Restriktionen die Fähigkeit, die inhaltliche Komplexität eines wissenschaftlichen Gegenstandes angemessen zu reduzieren und begründend Entscheidungen zu treffen. ⁶Das Masterstudium vermittelt unter anderem im Rahmen der Masterabschlussforen (M.Erz.130 und M.Erz.230), hier bezogen auf die

Planung und Anfertigung der Masterarbeit, elaborierte Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. ⁷Die Foren bieten des Weiteren die Möglichkeit, die im Studium erlernten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gezielt hinsichtlich ihrer Anwendung in der Masterarbeit zu reflektieren. ⁸Das Masterstudium trägt damit zudem zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und befähigt sie zu zivilgesellschaftlichem Engagement. ⁹Pädagogische Prozesse, Institutionen, Organisationen und Systeme werden in ihrem gesellschaftlichen Kontext analysiert. ¹⁰Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene werden dabei Probleme und Aufgaben sichtbar, die u.a. aus Prozessen der Globalisierung, der multireligiösen und multiethnischen Verfasstheit moderner Gesellschaften, des demographischen Wandels und der Entwicklung zur Wissensgesellschaft resultieren. ¹¹Auf der Meso- und Mikroebene der Professionalisierung, Gestaltung, Diagnostik und Bilanzierung pädagogischer Lehr- und Lern-Prozesse werden ethische und anthropologische Fragen problematisiert.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse der erziehungswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen, der Forschungsmethoden und der Statistik sowie gute Kenntnisse der englischen Fachsprache empfohlen. ²Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 84 C,
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c. auf die Masterarbeit 24 C.

(4) Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet.

(5) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten

Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) ¹Das Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 84 C umfasst vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 46 C, die erfolgreich absolviert werden müssen. ²Drei Pflichtmodule sichern eine problemorientierte Grundlage im Bereich erziehungswissenschaftlicher Bildungsforschung und zum Schulsystem sowie grundlegende Vertiefungen für die Schwerpunktbereiche der „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung“ und der „Schul- und Unterrichtsforschung“. ³Ein viertes Pflichtmodul sichert wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft und bietet eine intensive Vertiefung und Spezialisierung in dezidiert erziehungswissenschaftlichen Theorien und Forschungsmethoden, um sowohl die Forschungspraktika als auch die Masterabschlussprojekte gezielt zu arrondieren. ⁴Ergänzend sind Wahlpflichtmodule in den Bereichen sozialwissenschaftlicher Methoden im Umfang von 14 C vorgesehen.

(7) ¹Der Master-Studiengang bietet die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. ²Im Rahmen des Fachstudiums Erziehungswissenschaft muss einer der beiden Studienschwerpunkte „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ und „Schul- und Unterrichtsforschung“ im Umfang von 24 C absolviert werden. ³Hier absolvieren die Studierenden, jeweils gerahmt von thematisch und methodisch einschlägigen Kolloquien, ein Forschungspraktikum und werden in der Anfertigung ihrer Abschlussarbeit begleitet.

(8) ¹Die Studierenden lernen insbesondere im Rahmen eines Forschungspraktikums, eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln, durchzuführen und darzustellen. ²Das Forschungspraktikum findet im Rahmen der Module M.Erz.120 bzw. M.Erz.220 statt und umfasst wenigstens 320 Stunden. ³Es soll vorrangig in einem der Arbeitsbereiche des Instituts für Erziehungswissenschaft, kann aber auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung auch in Partnerhochschulen, Unternehmen oder anderen Einrichtungen, die erziehungswissenschaftliche Forschung betreiben, absolviert werden. ⁴Im Forschungspraktikum sollen die Studierenden insbesondere mit der praktischen Forschungstätigkeit vertraut gemacht werden und an einzelnen Arbeitsschritten von der theoretischen und methodischen Konzeptionierung über die Datenerhebung und -auswertung bis hin zur Außendarstellung in Veranstaltungen und Texten beteiligt werden.

(9) ¹Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. ²Es wird verwiesen auf die Schlüsselkompetenzangebote der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

(10) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Erziehungswissenschaft“, das in einem anderen geeigneten Master-Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten eingebracht werden kann.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiengangs im Umfang von 50 C bestanden sein.

§ 6 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Erziehungswissenschaft als Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 36 C studiert werden. ²Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Anlage I (Modulübersicht) gibt eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und über die bestehenden Wahlmöglichkeiten. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 7 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- zur Planung eines instituts-externen Forschungspraktikums,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2012 S. 1236), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2015 S. 782), außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ immatrikuliert oder für ein

Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ angemeldet waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2018/19 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 84 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 46 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.011	Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem	(12 C / 5 SWS)
M.Erz.021	Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung	(10 C / 5 SWS)
M.Erz.101	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung	(12 C / 6 SWS)
M.Erz.201	Schul- und Unterrichtsforschung	(12 C / 6 SWS)

bb. Studienschwerpunkt

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 24 C–nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Studienschwerpunkt „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C–erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.120	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Forschungspraxis	(18 C / 2 SWS)
M.Erz.130	Masterabschlussforum: Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung	(6 C / 3 SWS)

ii. Studienschwerpunkt „Schul- und Unterrichtsforschung“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 24 C–erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.220	Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis	(18 C / 2 SWS)
M.Erz.230	Masterabschlussforum: Schul- und Unterrichtsforschung	(6 C / 3 SWS)

cc. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C / 3 SWS)

b. Schlüsselkompetenzen

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

c. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

2. Modulpaket „Erziehungswissenschaft“

(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Erziehungswissenschaft" im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus der Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem (12 C/ 5 SWS)

M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung
(12 C/ 6 SWS)

M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung (12 C/ 6 SWS)

Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“, Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (84 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C	M.Erz.021 Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung	M.MZS.4 Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 4 C		
2. Σ 27 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung 12 C		[1. Semester: Seminar (1 SWS); 2. Semester: Workshops (4 SWS)] 10 C	M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick 4 C	SK.AS.FK-20 Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	M.Erz.120 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Forschungspraxis 18 C			M.MZS.16 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten 6 C	SK.AS.FK-08 Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	M.Erz.130 Masterabschlussforum: Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung 6 C		Masterarbeit 24 C			
Σ 120 C	84 C + 24 C Masterarbeit				12 C	

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“, Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (84 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung 12 C		M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C		
2. Σ 27 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C		M.Erz.021 Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung [2. Semester: Seminar +Workshops (4 SWS); 3. Semester: Workshop (1 SWS)] 10 C	M.MZS.6 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten 4 C	SK.AS.FK-20 Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 33 C	M.Erz.120 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Forschungspraxis 18 C			M.MZS.4 Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 4 C	SK.AS.FK-08 Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	M.Erz.130 Masterabschlussforum: Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung 6 C		Masterarbeit 24 C			
Σ 120 C	84 C + 24 Masterarbeit				12 C	

3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (ii) „Schul- und Unterrichtsforschung“, Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (84 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C	M.Erz.021 Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaft- liche Forschungsmethoden: Spezialisierung	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse 4 C		
2. Σ 27 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung 12 C		[1. Semester: Seminar (1 SWS), 2. Semester: Workshops (4 SWS)] 10 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C	SK.AS.FK-20 Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	M.Erz.220 Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis 18 C			M.MZS.11 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte 6 C	SK.AS.FK-08 Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	SK.AS.KK-27 Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	M.Erz.230 Masterabschlussforum: Schul- und Unterrichtsforschung 6 C		Masterarbeit 24 C			
Σ 120 C	84 C + 24 C Masterarbeit				12 C	

4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (ii) „Schul- und Unterrichtsforschung“, Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (84 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung 12 C		M.MZS.12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C			
2. Σ 29 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung 12 C		M.Erz.021 Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung [2. Semester: Seminar + Workshops (3 SWS); 3. Semester: Workshops (2 SWS)] 10 C	M.MZS.1 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungspro- jekte 4 C	M.MZS.3 Spezielle methodologic- sche Grundlagen der qualitativen Sozialforschun- g 4 C	SK.IKG-ISZ.43: Mehrsprachig Präsentationen vorbereiten und halten (MultiConText) 4 C	
3. Σ 31 C	M.Erz.220 Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis 18 C						SQ.SoWi.33 Medienkompe- tenz für Sozialwissens- chaftler*innen 4 C
4. Σ 30 C	M.Erz.230 Masterabschlussforum: Schul- und Unterrichtsforschung 6 C		Masterarbeit 24 C				
Σ 120 C	84 C + 24 C Masterabschlussmodul				12 C		

5. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ – Teilzeitstudium – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester		Schlüsselkompetenzen 12 C		
	Module	Module	Module	Module	
1. Σ 12 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C				
2. Σ 16 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung 12 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C			
3. Σ 16 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C	M.MZS.6 Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten 4 C			
4. Σ 14 C	M.Erz.021 Wissenschaftstheorie und erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden: Spezialisierung 10 C		SK.AS. FK-08 Führungs- kompe- tenz: Grundla- gen Projekt- mana- gement 3 C	SK.AS. FK-20 Führungs- kompe- tenz: Verein- barkeit von Beruf und Familie 3 C	SK.AS. KK-27 Kommuni- kative Kompe- tenz: Referat und Vortrag 3 C
5. Σ 11 C		M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung 6 C			
6. Σ 18 C	M.Erz.120 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Forschungspraxis 18 C				
7. Σ 33 C	M.Erz.130 Masterabschlussforum: Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung 6 C	Masterarbeit 24 C	SK.AS.WK-06 Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C		
Σ 120 C	84 C + 24 C Masterarbeit		12 C		

6. Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 36 C in anderen geeigneten Master-Studiengängen – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C	Modulpaket Erziehungswissenschaft (36 C) Studienbeginn zum Wintersemester	
	Module	Module
1. Σ 12 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	
2. Σ 12 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung 12 C	
3. Σ 12 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

6. Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 36 C in anderen geeigneten Master-Studiengängen – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C	Modulpaket Erziehungswissenschaft (36 C) Studienbeginn zum Sommersemester	
	Module	Module
1. Σ 12 C	M.Erz.011 Grundlagen und Rahmung: Bildungsforschung und Schulsystem 12 C	
2. Σ 12 C	M.Erz.201 Schul- und Unterrichtsforschung 12 C	
3. Σ 12 C	M.Erz.101 Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und - forschung 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		